

ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft; Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, coopérative; Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, cooperativa
SSA	Société Suisse des Auteurs, société coopérative; Schweizerische Autoren-gesellschaft, Genossenschaft; Società svizzera degli autori, cooperativa
SUISA	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik; Coopérative des auteurs et éditeurs de musique; Cooperativa degli autori ed editori di musica
SUISSIMAGE	Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken; Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles; Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
SWISSPERFORM	Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte; Société suisse pour les droits voisins; Società svizzera per i diritti di protezione affini

Gemeinsamer Tarif 11: Archivaufnahmen von Sendeunternehmen

Geltungsdauer	01.01.2021 bis 31.12.2026, unter Vorbehalt Kündigung
Genehmigung	___.2020, Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)
Veröffentlichung	___.2020, Schweizerisches Handelsamtsblatt
Vertretung der Verwertungsgesellschaften und Geschäftsführung	ProLitteris, Universitätstrasse 100, Postfach 205, 8024 Zürich; Tel. 043 300 66 15, info@prolitteris.ch
Rechtliche Grundlage	Art. 22a URG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 lit. c und d URG, Art. 33 Abs. 2 lit. a und b URG, Art. 36 lit. b URG und Art. 38 URG.
Hinweise	--

Inhalt

1	Anwendungsbereich	2
2	Erlaubte Verwendungen	2
3	Vergütungsansätze	4
4	Meldung, allfälliges Einschätzungsverfahren, Faktura	6
5	Geltungsdauer	7

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Nutzer dieses Tarifs («GT 11», «dieser Tarif») sind Programmveranstalter gemäss Radio- und TV-Gesetz¹ («Sendeunternehmen», «Nutzer»), welche Aufnahmen ihrer eigenen Sendungen oder Ausschnitte daraus verwenden. Zum Nutzer gehören alle Unternehmen, die unter seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Kontrolle stehen, ungeachtet der jeweiligen Rechtsform.

1.2 Als Archivaufnahme gilt eine Aufnahme oder Ausschnitte einer Aufnahme, die vom Sendeunternehmen unter eigener redaktioneller Verantwortung mit eigenen Mitteln selbst oder in dessen alleinigem Auftrag und auf dessen alleinige Kosten von Dritten hergestellt wurde und dessen erste Sendung mindestens zehn Jahre zurückliegt («Archivaufnahme»). Ausgenommen sind Koproduktionen sowie Aufzeichnungen von Bühnenwerken bzw. musikalischen Werken und Aufzeichnungen von Darbietungen, welche von Dritten auf eigene Rechnung veranstaltet worden waren und vom Sendeunternehmen selbst oder in ihrem Auftrag lediglich aufgezeichnet wurden.

1.3 Dieser Tarif bezieht sich auf die folgenden Rechte in Verbindung mit Art. 22a URG:

- die Urheberrechte an Werken gemäss Art. 2 URG;
- die verwandten Schutzrechte an Darbietungen und Handels-Tonträgern sowie Handels-Tonbildträgern gemäss Art. 33 und 36 URG.

1.4 Die Erlaubnis für Verwendungen kann ausschliesslich durch die vom Bund zugelassenen Verwertungsgesellschaften erteilt werden.

1.5 Der Tarif ist nicht anwendbar auf Archivaufnahmen, an denen das Sendeunternehmen alle Rechte hat. Dies gilt z.B. bei Produktionen durch vertraglich verbundene Angestellte oder im Fall von nicht-kommerziellen Sendeunternehmen bei Produktionen durch partizipativ verbundene Personen (Dienstwerke), sofern keine weiteren Rechte zu regeln sind.

2 Erlaubte Verwendungen

2.1 Die gemäss diesem Tarif erfassten Verwendungen sind («Verwendungen»):

- a) das Senden gemäss Art. 22a Abs. 1 lit. a URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. d URG und Art. 33 Abs. 2 lit. b URG,
- b) das Zugänglichmachen gemäss Art. 22a Abs. 1 lit. b URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. c URG (zweiter Teil) und Art. 33 Abs. 2 lit. a und Art. 36 lit. b URG, und
- c) das Vervielfältigen zu Zwecken der Sendung oder des Zugänglichmachens im Sinne der vorgenannten Ziff. 2.1 a) und b) gemäss Art. 22a Abs. 1 lit. c URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 lit. a URG und Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 36 lit. a URG.

2.2 Die Auslegung von Art. 22a Abs. 2 Satz 2 URG («Sind in ein Archivwerk andere Werke oder Werkteile integriert, so gilt Absatz 1 auch für die Geltendmachung der Rechte an diesen Werken oder Werkteilen, sofern diese nicht in erheblichem Mass die Eigenart des Archivwerks bestimmen.») orientiert sich an folgenden Beispielen:

- **Beispiele prägender Werke:** Roman als literarische Grundlage einer Verfilmung oder eines Hörspiels, Komposition als musikalische Grundlage einer Konzertsendung,

¹ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006, SR 784.40 (Stand am 1. Januar 2017).

Theaterstück als Vorlage für ein Hörspiel, einzelne Musikwerke/-aufnahmen als Grundlage einer Hitparadensendung.

- **Beispiele nicht-prägender Werke:** Filmausschnitt in einer Reportage, Leseprobe in einer Kultursendung.

2.3 Soweit sowohl der GT 11 als auch eine der folgenden anderen Regelungen anwendbar ist, findet die andere Regelung Anwendung (**vorrangige Regelungen**):

- Vorrangige Tarife einer Verwertungsgesellschaft,
- schriftliche Verträge eines Sendeunternehmens mit einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften,
- schriftliche Verträge eines Sendeunternehmens mit anderen Rechteinhabern oder mit Gruppen, zu denen sich Rechteinhaber zusammengeschlossen haben.

2.4 Zur Berücksichtigung vorrangiger Regelungen² gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Lizenziert ein vorrangiger Tarif oder Vertrag nur die Urheberrechte oder nur die verwandten Schutzrechte, so ist der GT 11 auf die Erlaubnis und Vergütung der jeweils anderen Kategorie anwendbar.
- b) Lizenziert ein vorrangiger Tarif oder Vertrag nur die Rechte einzelner Rechteinhaber, so ist der GT 11 auf die Erlaubnis und Vergütung betreffend die übrigen Rechteinhaber anwendbar, sofern die Nutzung ihrer Werke oder Leistungen im Vertrag nicht verboten wurde.
- c) Lizenziert ein vorrangiger Tarif oder Vertrag nur das Senden oder nur das Zugänglichmachen, so ist GT 11 auf die jeweils andere Nutzungsform anwendbar, sofern diese andere Nutzungsform im Vertrag nicht verboten wurde.

2.5 Besondere Lizenzierungen:

a) **Nachlizenzierungen nach GT 11 auf Anfrage eines Sendeunternehmens**

Lizenzierungen mit Rückwirkung nach diesem Tarif sind möglich.

b) **Nachträgliche vertragliche Lizenzierung**

Macht ein Rechteinhaber geltend, dass eine vorrangige vertragliche Regelung existiert, wendet er oder sie sich an das betroffene Sendeunternehmen. Dies gilt sowohl vor als auch nach einer Erlaubnis nach diesem Tarif. Nach- oder Rückforderungen sowie weitergehende Ansprüche von Rechteinhabern und/oder Sendeunternehmen gegenüber den Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich, auf Anfrage des betroffenen Sendeunternehmens über die an den Rechteinhaber

² Vorrangige Tarife umfassen die Gemeinsamen Tarif S und Y, den Tarif A SUIISA und die Tarife A Radio und TV der SWISSPERFORM (Stand 01.01.2021).

Die Verwertungsgesellschaften und die Nutzer anerkennen insbesondere in folgenden Bereichen das Bestehen vertraglicher Bestimmungen (Stand 01.01.2021):

- Urheberrechte im Bereich Musik;
- Urheberrechte im Bereich Drehbuch und Regie;
- Urheberrechte im literarischen und worddramatischen Bereich sowie im Bereich Bild;
- Urheberrechte im Bereich wort- und musik-dramatische sowie choreographische Werke, Text und Regie von audiovisuellen Werken;
- verwandte Schutzrechte an musikalischen Tonaufnahmen.

Die Nutzer sind sich bewusst, dass sie sich in diesen Bereichen und im Rahmen der jeweils geltenden Verträge nicht auf den vorliegenden Tarif berufen und die Rechte ausschliesslich im Sinne der Verträge mit den Rechteinhabern nutzen können.

ausgezählten Beträge mit Einwilligung des Rechteinhabers korrekt und umfassend Auskunft zu geben.

2.6 Die Erlaubnis einer Verwendung gilt ausschliesslich im Territorium der Schweiz.

2.7 Die Verwertungsgesellschaften können mit einem oder mehreren Nutzern vertragliche Vereinbarungen abschliessen, z.B. betreffend gewisse Projekte.

3 Vergütungsansätze

3.1 Die Vergütung setzt sich zusammen aus einer jährlichen Pauschale für vor dem Abrechnungsjahr zugänglich gemachte Archivaufnahmen («**bestehende Archivnutzungen**») und einer Vergütung für Verwendungen von Archivaufnahmen im Abrechnungsjahr nach Minutenpreis («**neue Archivnutzungen**»).

3.2 **Neue Archivnutzungen** im Abrechnungsjahr:

Die Vergütung für die unter diesem Tarif im Abrechnungsjahr gesendeten oder zusätzlich zum Bestand zugänglich gemachten Archivaufnahmen wird vor dem Hintergrund der während der Tariffdauer bestehenden vorrangigen Tarife und Verträge wie folgt berechnet:

- für das Senden nach der Dauer (Minuten) jeder verwendeten Archivaufnahme und jedes Sendevorgangs; dies erfasst auch allfällige Nachlizenzierungen gemäss Ziff. 2.5 a).
- für das Zugänglichmachen nach der Dauer (Minuten) jeder im Abrechnungsjahr hochgeladenen und fristgerecht gemeldeten Archivaufnahme.
- im Falle von Nachlizenzierungen gemäss Ziff. 2.5 a) wird die Vergütung für das Zugänglichmachen auch rückwirkend für maximal 2 Vorjahre geschuldet, nicht jedoch die Vergütung gemäss Ziff. 3.3.
- im Falle des Sendens eines Ausschnitts einer Archivaufnahme mit anschliessendem auf weniger als 365 Tage befristeten Zugänglichmachen ausserhalb eines auf Dauer angelegten Sendearchivs sind zusätzlich 50% der Vergütung für das Zugänglichmachen geschuldet.

Der Vergütungsansatz im Rahmen neuer Archivnutzungen unterscheidet sich nach der Nutzung in Radio oder Fernsehen, der Verwendung und den Rechten wie folgt:

	Verwendung	Rechte	Minutenpreis	Minutenpreis Senden inkl. befristetes Zugänglichmachen
Radio	Senden	Urheberrechte	CHF 7.50	
		Verwandte Schutzrechte	CHF 2.50	
		Total	CHF 10.00	
	Zugänglichmachen	Urheberrechte	CHF 1.50	
		Verwandte Schutzrechte	CHF 0.50	
		Total	CHF 2.00	
Fernsehen	Senden	Urheberrechte	CHF 11.25	
		Verwandte Schutzrechte	CHF 3.75	
		Total	CHF 15.00	
	Zugänglichmachen	Urheberrechte	CHF 2.25	
		Verwandte Schutzrechte	CHF 0.75	
		Total	CHF 3.00	

Das einer Sendung bzw. einem Zugänglichmachen vorangehende Vervielfältigen ist inbegriffen.

3.3 Bestehende Archivnutzungen:

Die jährliche Pauschale für im Abrechnungsjahr bestehende Archivnutzungen (Stichtag: 31. Dezember des Vorjahres) beträgt vor dem Hintergrund der während der Tarifdauer bestehenden vorrangigen Tarife und Verträge:

Radio	Anzahl Minuten	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Vergütung Total
Stufe 6	Ab 10 000	CHF 15 000	CHF 5 000	CHF 20 000
Stufe 5	5 000 - weniger als 10'000	CHF 7 500	CHF 2 500	CHF 10 000
Stufe 4	3 000 - weniger als 5 000	CHF 4 500	CHF 1 500	CHF 6 000
Stufe 3	1 000 - weniger als 3 000	CHF 1 500	CHF 500	CHF 2 000
Stufe 2	300 - weniger als 1 000	CHF 750	CHF 250	CHF 1 000
Stufe 1	1 - weniger als 300	CHF 225	CHF 75	CHF 300
Stufe 0	Keine Nutzung	CHF 0	CHF 0	CHF 0

TV	Anzahl Minuten	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Vergütung Total
Stufe 6	Ab 10 000	CHF 22 500	CHF 7 500	CHF 30 000
Stufe 5	5 000 - weniger als 10 000	CHF 11 250	CHF 3 750	CHF 15 000
Stufe 4	3 000 - weniger als 5 000	CHF 6 750	CHF 2 250	CHF 9 000
Stufe 3	1 000 - weniger als 3 000	CHF 2 250	CHF 750	CHF 3 000
Stufe 2	300 - weniger als 1 000	CHF 1 125	CHF 375	CHF 1 500
Stufe 1	1 - weniger als 300	CHF 300	CHF 100	CHF 400
Stufe 0	Keine Nutzung	CHF 0	CHF 0	CHF 0

3.4 Die Vergütung enthält keine Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechts eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Sendeunternehmen zum jeweils anwendbaren Steuersatz zusätzlich geschuldet.

4 Meldung, allfälliges Einschätzungsverfahren, Faktura

4.1 Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:

- ProLitteris
- Société Suisse des Auteurs (SSA)
- SUISA
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

4.2 Die Vergütung, bestehend aus der Vergütung für die im Abrechnungsjahr jeweils bestehenden Archivnutzungen und derjenigen für neue Archivnutzungen, wird einmal jährlich abgerechnet und ergibt sich aus dem folgenden Ablauf. Angaben, Mitteilungen und Nachweise erfolgen in einem mit den Nutzern vereinbarten und von den Verwertungsgesellschaften anerkannten importierbaren und automatisch zu verarbeitenden Format.

4.3 Das Sendeunternehmen meldet für alle Archivaufnahmen, bei denen Rechte teilweise oder vollständig fehlen, jeweils bis 31. Januar, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober die nachfolgend aufgeführten Angaben (Bemessungsgrundlagen) für Verwendungen im vorangehenden Quartal (Januar-März, April-Juni, Juli-September, Oktober-Dezember) (**neue Archivnutzungen**). Merkt das Sendeunternehmen bei bestimmten bereits verwendeten Archivaufnahmen erst später, dass Rechte teilweise oder vollständig fehlen, sind diese unverzüglich nachzumelden (**Nachlizenzierungen**).

- Titel jeder Archivaufnahme
- Datum und Sendeprogramm jeder Erstaussstrahlung
- Datum und Sendeprogramm jeder erneuten tarifrelevanten Sendung bzw. Jahr des Hochladens
- Dauer jeder Archivaufnahme und der zu lizenzierenden Inhalte in Minuten
- Thema, Repertoire, Kategorie, Angaben zu den Rechteinhabern jeder Archivaufnahme (soweit vorhanden)
- Total der abzurechnenden Minuten für das Senden im letzten Quartal
- Total der abzurechnenden Minuten für das Zugänglichmachen (Uploads, neue Archivnutzungen) im letzten Quartal,
- im Abrechnungsjahr anfallende Vergütung für bestehende Archivnutzungen
- die aufgrund der Summen gemäss Ziffer 3 resultierende Vergütung.

4.4 Das Sendeunternehmen ist berechtigt, die Angaben gemäss Ziff. 4.3 bei Fehlen genauer Daten sorgfältig und nachvollziehbar zu schätzen.

4.5 Fehlende Angaben

- a) Liegen die Bemessungsgrundlagen innert Frist gemäss Ziff. 4.3 nicht vor oder verlangen die Verwertungsgesellschaften zusätzliche Angaben, so meldet der Nutzer die Angaben innert Nachfrist. Diese Regelung gilt nur in Fällen, in denen ein Sendeunternehmen eine Nutzung gemeldet hat.
- b) Im Fall, dass ein Sendeunternehmen sich offensichtlich und grob unkooperativ verhält, können die Verwertungsgesellschaften eine Einschätzung der getätigten Nutzungen

vornehmen und daraufhin Rechnung stellen. Diese gilt nach Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung ohne ausdrückliche Korrektur des Sendeunternehmens als anerkannt

- 4.6 Nach Abschluss des Meldeverfahrens stellen die Verwertungsgesellschaften die geschuldete Vergütung in Rechnung. Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der fristgerechten Bezahlung erteilt.
- 4.7 ProLitteris kann Sicherheiten verlangen von Nutzern, die fällige Forderungen aufgrund früher erteilter Bewilligungen noch nicht bezahlt haben oder anderweitig ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.
- 4.8 Die Verwertungsgesellschaften haben während der Tarifdauer Zugang zu bestehenden, im Ermessen der Sendeunternehmen relevanten Archivdatenbanken, um die Angaben der Sendeunternehmen in Stichproben zu überprüfen.

5 Geltungsdauer

- 5.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023.
- 5.2 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 5.3 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, längstens bis zum 31. Dezember 2031, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 5.4 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs übergangsweise bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission betreffend den Folgetarif.